



| | | | |
|------------------|---|-----------------------|------------|
| Sachbearbeitung | VG/VP - Verkehrsplanung | | |
| Datum | 23.10.2020 | | |
| Geschäftszeichen | VG/VP2-Mer/Me * 126 | | |
| Vorberatung | Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt | Sitzung am 17.11.2020 | TOP |
| Beschlussorgan | Gemeinderat | Sitzung am 19.11.2020 | TOP |
| Behandlung | öffentlich | | GD 390/20 |
| <hr/> | | | |
| Betreff: | Einziehung eines Teilstücks der Unterführung in der Blaubeurer Straße (B 28) Flurstück Nr. 426 und 427 in Ulm – Förmliches Einziehungsverfahren - Beschluss - | | |
| Anlagen: | Lageplan Unterführung Blaubeurer Straße | | (Anlage 1) |

Antrag:

Die Teilfläche der Geh- und Radwegunterführung in der Blaubeurer Straße (B 28) NK 7525 001 aus den Flurstücks Nummern 426 und 427 Gemarkung Ulm wird auf einer Länge von 39 m und einer Breite von 0,99 m eingezogen. Anfangspunkt der einzuziehenden Fläche ist der südliche Zugang der Unterführung, der Endpunkt ist der nördliche Zugang.

i.V. Bernstein

| | |
|----------------------|--|
| Zur Mitzeichnung an: | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des |
| BM 3, C 3, OB | Gemeinderats: |
| | Eingang OB/G |
| | Versand an GR |
| | Niederschrift § |
| | Anlage Nr. |

Sachdarstellung:

1. Sachdarstellung

Die FUG versorgt die Wissenschaftsstadt mit Fernwärme. Das damalige Leitungsnetz war in einem sehr schlechten Zustand und musste daher erneuert werden. Grund hierfür war, dass die tatsächlich zu erwartende Nutzungsdauer die ursprünglich geplante Nutzungsdauer nicht erreicht hat. Um die Universität und das zugehörige Klinikum weiterhin mit Fernwärme zu versorgen, wurde die Leitung durch einen Neubau ersetzt, der vom FUG-Areal in der Magirusstraße durch die Unterführung in der Blaubeurer Straße (B 28) (Anlage 1) bis zur Universität und zum Universitätsklinikum verläuft.

2. Voraussetzung der Einziehung

Nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Einziehung erforderlich machen. Eine Einziehung der Teilfläche durch überwiegende Gründe des Allgemeinwohls muss durch Überwiegen anderer Interessen erforderlich sein.

Die Einziehung der Teilfläche in der Geh- und Radwegunterführung in der Blaubeurer Straße (B28) ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Es werden durch die Leitung die Universität samt dem Klinikum als auch die Gewerbegebiete Science Park I-III und die südlich davon gelegenen Haushalte ständig mit Fernwärme versorgt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Notversorgung mit Fernwärme für die Wohngebiete "Beim Türmle" und "Am Weinberg". Eine Weiterverwendung alter Fernwärmeleitungen ist, wie aus der Sachverhaltsdarstellung ersichtlich nicht möglich. Mit einer alternativen Versorgung der Abnehmer am Oberen Eselsberg wäre mit kurzzeitigen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen gewesen. Insbesondere bei einem Klinikum ist ein Ausfall der Versorgung mit Fernwärme nicht vertretbar. Vorrangig waren die Aspekte des Erhalts der Verkehrsverbindung, die geringstmögliche Einschränkung des Gemeingebrauchs sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrecht zu erhalten. Diese Gründe sind stärker zu gewichten als das öffentliche Interesse am Erhalt der Teilfläche der Unterführung. Eine Neuverlegung der Fernwärmeleitung macht damit eine Einziehung der Teilfläche in der Unterführung der Blaubeurer Straße erforderlich, auch wenn sich die überwiegenden Gründe zum Wohl der Allgemeinheit lediglich mittelbar durch die Infrastrukturmaßnahmen der Verlegung der Fernwärmeleitung auswirken.

3. Belange der Öffentlichkeit

Im Rahmen des förmlichen Einziehungsverfahrens wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme ab dem 29.04.2020 gegeben. Die dreimonatige Auslegungsfrist ist am 30.07.2020 abgelaufen. Folgende Einwände wurden hervorgebracht:

- 3.1. Das Teilstück liegt auf der eingetragenen Route im Radnetz BW. Sie wurde vom ADFC mit 4 von 5 möglichen Sternen ausgezeichnet. Die wegfallende Fläche ist also nicht für den Verkehr entbehrlich.
- 3.2. Es wurden zu wenig alternative Möglichkeiten zur Verlegung der Leitung geprüft.
- 3.3. Warum hat man keine unterirdische Verlegung in der Unterführung geprüft?
- 3.4. Bau einer Unterführung der B28 im Vortriebsverfahren.
- 3.5. Die Verbesserungen an der Unterführung sollen verbindlich zugesichert werden.

4. Belange der Verwaltung

Da es keine Einwände zum geplanten Verfahren gab, kann das Teilstück eingezogen werden. Anschließend wird die Einziehungsverfügung öffentlich bekannt gegeben.

5. Abwägungsentscheidung

zu 1) Die verbleibende Restbreite der Fahrbahn beträgt 3,13 m. Das ist für gemeinsamen Geh- und Radverkehr schmal, aber zulässig. Die Unterführung Richtung Blaustein weist ebenfalls eine ähnliche Breite auf und ist auch für den gemeinsamen Geh und Radverkehr angelegt, weshalb diese Verschmälerung vertretbar ist. An der Qualität der Unterführung wird sich nichts Wesentliches ändern. Durch die Ausgleichsmaßnahmen (Begradigung der Strecke, vollständige Verkleidung der Leitung, bessere Ausleuchtung der Unterführung) kann eine Vergrößerung des Gefahrenpotenzial minimiert werden. Zudem wird oberhalb auf der B28 mittels Lichtsignalanlagen eine alternative Querungsmöglichkeit für Fußgänger geschaffen, was die Intensität der Nutzung der Unterführung reduzieren wird.

zu 2) Es wurden bereits die Erstellung der B28 in offener Bauweise geprüft sowie die Unterquerung im Bereich der Brücke über die Blau. Beide Varianten schieden jedoch aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit aus. Eine offene Bauweise an der B28 hätte eine immense Belastung für den Verkehr an 326 Tagen im Jahr bedeutet und das zu einer Zeit in der durch die Baumaßnahmen der Linie 2 und am Bahnhof die Einfahrtswege stark begrenzt waren. Die Unterquerung an der Blau schied aus hochwasserschutzrechtlichen Gründen und dem allgemeinen Sanierungsbedarf der Brücke aus. In beiden Fällen wäre ein enormer volkswirtschaftlicher Schaden die Folge gewesen. Alternative Planungen schieden aufgrund der zu erwartenden Unwirtschaftlichkeit aus.

zu 3) Bei der Unterführung handelt es sich um ein Rahmenbauwerk. Daher hängt die Statik von der Unterführung davon ab, dass alle Bestandteile des Rahmenbauwerks vollständig erhalten bleiben. Würde man die Bodenplatte, die das Fundament der Unterführung bildet mit der FUG Leitung aufbrechen, wäre die Statik des Rahmenbaus nicht mehr gegeben. Darüber hinaus führt eine unterirdische Verlegung der Leitung dazu, dass es regelmäßig zu Überschwemmungen innerhalb der Unterführung kommt. Der Rahmenbau verhindert, dass sich das Wasser der Blau in der Unterführung ansammelt.

zu 4) Eine Unterführung im Vortriebsverfahren, wurde nicht in Erwägung gezogen, da eine solche Unterführung unter der kompletten B28 verlaufen würde. Aufgrund der Breite und der Wichtigkeit der B28 hätten diverse Gutachten eingeholt werden müssen um nach wie vor einen fließenden Verkehr an dieser Stelle zu garantieren. Aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit fiel die Prüfung dieser Möglichkeit daher aus.

zu 5) Die Verbesserungen wurden bereits beschlossen und werden im August 2020 durchgeführt. Es werden alle Verbesserungen durchgeführt, die auch in der Begründung zur Einziehung genannt sind.

6. Ergebnis

Die Einziehung der Teilfläche ist geeignet und zweckmäßig, da dadurch die Versorgung der Universität und der Universitätsklinik sichergestellt ist und die Stadt Ulm ihrer Aufgabe der Daseinsfürsorge nachkommt.

Die Einziehung ist auch erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel wurde im Rahmen der Leitungsplanung sowie in der späteren Abwägungsentscheidung dieses Verfahrens geprüft. Die seitliche Leitungsverlegung in der Unterführung ist die wirtschaftlichste und am einfachsten zu realisierende Variante und daher erforderlich. Ein weiterer Vorteil sind die leicht durchzuführenden Wartungsarbeiten an der Leitung.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Der Nachteil der Allgemeinheit steht nicht erkennbar außer Verhältnis zum Vorteil für die Allgemeinheit. Nachteilig für die Allgemeinheit ist, dass die Fläche auf der die Leitung liegt nicht mehr öffentlich ist und damit nicht mehr zur Benutzung zur Verfügung steht. Vorteil der Allgemeinheit ist, dass die Universität und das Universitätsklinikum durch die Aufrechterhaltung der Versorgung mit Fernwärme weiterhin uneingeschränkt nutzbar sind und vor allem die Klinikpatienten zuverlässig betreut werden können. Zudem profitieren die südlich gelegenen Haushalte des Gewerbegebiets Science Park I-III ebenfalls von einer ständigen Versorgung mit Fernwärme. Dies wäre bei einem anderen Vorgehen nicht gewährleistet. Der Nachteil der Nichtnutzung dieser Teilfläche steht somit nicht erkennbar außer Verhältnis zu den Vorteilen der Daseinsfürsorge. Die durchgeführte Maßnahme verursachte während der Bauphase des Weiteren eine geringere Behinderung für den Verkehr im Vergleich zu einer alternativen Verlegung in offener Bauweise. Die Maßnahme ist daher verhältnismäßig.